

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen des Gaffel am Dom zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Messen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen des Gaffel am Dom.

2) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder eines sonstigen Mietgegenstandes sowie deren Nutzung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gaffel am Dom. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, im Vertrag bzw. in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene allgemeine Pflichten etwaigen Dritten aufzuerlegen, denen er die Räume überläßt, und diese Dritte auf im Rahmen eines Mietverhältnisses allgemein bestehende Sorgfaltspflichten, insbesondere zur schonenden Behandlung der Mietsache, hinzuweisen.

3) Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

II. Mängel, Haftung, Verjährung

1) Sollten an den Lieferungen oder Leistungen des Gaffel am Dom Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit das Gaffel am Dom die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall spätestens anlässlich der Rückgabe der Räume an das Gaffel am Dom erhoben werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ihm etwa entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.

2) Im übrigen ist die Haftung des Gaffel am Dom im nicht leistungstypischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Gaffel am Dom beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften und Verschuldens bei Vertragsabschluß.

4) Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung des Gaffel am Dom verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – spätestens in sechs Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen vereinbarten Tag des Endes der Veranstaltung.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1) Das Gaffel am Dom ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen vereinbarten bzw. vom Gaffel am Dom üblicherweise verlangten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie Verzehr, Telefonate usw.), die von den auf der Grundlage dieses Vertrages im Gaffel am Dom an der Veranstaltung teilnehmenden bzw. Besuchern in Anspruch genommen werden.

3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Beginn der Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Gaffel am Dom allgemein für die vertragsgegenständlichen Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

4) Ist eine Tagungspauschale festgelegt, versteht sich diese pro Veranstaltungstag und Teilnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5) Rechnungen des Gaffel am Dom ohne Fälligkeitsangabe sind binnen 10 Tagen ab Zugang oder Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat das Gaffel am Dom dem Veranstalter ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Veranstalter damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gaffel am Dom in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist das Gaffel am Dom berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% p.a. zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Gaffel am Dom der eines höheren Schadens vorbehalten.

6) Der Veranstalter kann gegenüber Forderungen des Gaffel am Dom nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Gaffel am Dom

1) Falls und soweit mit dem Kunden die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Veranstalter diese auch innerhalb einer vom Gaffel am Dom gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist das Gaffel am Dom nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Bemessung des Schadens gilt Ziff. V. 2) entsprechend.

2) Ferner ist das Gaffel am Dom berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom Gaffel am Dom nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Gaffel am Dom unzumutbar erschweren;
- Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Anmietung, bestellt wurden;
- das Gaffel am Dom begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen des Gaffel am Dom den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen des Gaffel am Dom in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne daß dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Gaffel am Dom zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen Ziff. I.2) vorliegt.

3) Bei berechtigtem Rücktritt des Gaffel am Dom hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

V. Rücktritt/Stornierung des Veranstalters

1) Ist mit dem Veranstalter vereinbart, daß er bei einem Rücktritt innerhalb festgelegter Fristen eine Entschädigung wegen des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes zu zahlen hat (in Form eines festgelegten Prozentsatzes), berechnet sich der maßgebliche Speisenumsatz nach der Formel: Menüpreis (analog Buffetpreis) x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gänge-Menü des im vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsangebotes zugrundegelegt.

Für die Zwecke der Berechnung der Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz werden 30% vom Gesamtspeisenumsatz als Getränkeumsatzbasis festgelegt, davon 80% als Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz angesetzt. Bereitsstellungskosten und Raummieten werden – so vereinbart, zu 50% in Ansatz gebracht.

Ist eine Tagungspauschale vereinbart, sind für die nach Ziff. V.1) geschuldete Gegenleistung 80% der Pauschale anzusetzen.

2) Grundsätzlich gelten folgende Stornierungsfristen und die damit in Zusammenhang stehenden Ausfallsentschädigungen:

- bis 3 Monate vor Veranstaltungsdatum: ohne Ausfallsentschädigung
- 3 Monate bis 8 Wochen vor der Veranstaltung: 30% des zugrunde liegenden kalkulatorischen Bruttoumsatzes
- 8 Wochen bis 4 Wochen vor der Veranstaltung: 50% des zugrunde liegenden kalkulatorischen Bruttoumsatzes
- 4 Wochen bis 2 Wochen vor der Veranstaltung: 80% des zugrunde liegenden kalkulatorischen Bruttoumsatzes
- weniger als 10 Werktagen: 100% des zugrunde liegenden kalkulatorischen Bruttoumsatzes

Entschädigungen für Leistungen Dritter wie z.B. Lieferung von technischer Ausstattung sind mit dem jeweiligen Lieferanten oder Dienstleister separat und direkt zu vereinbaren.

3) Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Gaffel am Dom der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 1) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5% (im Falle einer „Ca. Zahl“ gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) bedarf keiner Vorankündigung gegenüber dem Gaffel am Dom und wird bei der Abrechnung mildernd berücksichtigt.
- 2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% im Vergleich zur vereinbarten Teilnehmerzahl (im Falle einer „Ca. Zahl“ gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) muß der Veranstaltungsabteilung des Gaffel am Dom spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (bzw. per Telefax oder per email an info@gaffelamdom.de) mitgeteilt werden. Sofern sich das Gaffel am Dom nicht schriftlich mit einer abweichenden Regelung einverstanden erklärt, wird in einem solchen Fall für die Abrechnung die vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrundegelegt.
- 3) Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% gilt Ziff. VI.2) entsprechend mit der Maßgabe, daß das Gaffel am Dom darüber hinaus berechtigt ist, die vereinbarten Preise im angemessenen Rahmen nach oben anzupassen. Ferner ist das Gaffel am Dom in einem derartigen Fall berechtigt, die vereinbarten Räumlichkeiten gegen andere geeignete Räumlichkeiten auszutauschen, es sei denn, daß dies für den Veranstalter unzumutbar ist.
- 4) Im Falle einer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl zur vereinbarten Teilnehmerzahl wird für Abrechnungszwecke die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrundegelegt.
- 5) Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Gaffel am Dom die vereinbarten Anfangs- und/oder Endzeiten, kann das Gaffel am Dom angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

- 1) Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nur dann mitbringen, wenn das Gaffel am Dom dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann von der Zahlung eines Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig gemacht werden.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 1) Soweit das Gaffel am Dom für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Gaffel am Dom von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung derartiger Einrichtungen frei.
- 2) Die Verwendung eigener elektrischer und sonstiger technischer Anlagen des Veranstalters unter Nutzung von Strom- und sonstigen Leistungszuständen des Gaffel am Dom bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Bleiben durch den Anschluß eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Gaffel am Dom ungenutzt, kann die Zustimmung von der Zahlung einer Ausfallsvergütung abhängig gemacht werden. Der Veranstalter haftet für etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Leistungszuständen und sonstigen Anlagen des Gaffel am Dom, es sei denn, daß das Gaffel am Dom diese zu vertreten hat. Die durch die Verwendung derartiger eigener Anlagen des Veranstalters entstehenden Energiekosten kann das Gaffel am Dom separat in Form einer angemessenen Pauschale in Rechnung stellen.
- 3) Will der Veranstalter eigene Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationseinrichtungen einsetzen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gaffel am Dom. Die Zustimmung kann von der Zahlung einer Anschlußgebühr abhängig gemacht werden.

IX. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 1) Mitgefühlte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Gaffel am Dom. Das Gaffel am Dom übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Gaffel am Dom.
- 2) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind beim Ende der Veranstaltung unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen und dürfen auch nicht an sonstigen öffentlich zugänglichen Stellen des Gaffel am Dom – sei es auch nur vorübergehend – abgestellt werden. Unterläßt der Veranstalter dies, darf das Gaffel am Dom die Entfernung und Lagerung zu Lasten und auf Gefahr des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Gaffel am Dom für die Dauer des Verbleibs die vereinbarten Bereitstellungskosten und Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Gaffel am Dom der eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

- 1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude des Gaffel am Dom und dessen Einrichtung, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Veranstalters oder seinem Bereich zuzuordnende sonstige Dritte verursacht werden. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- 2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterläßt der Veranstalter demzufolge Abfall, ist das Gaffel am Dom berechtigt, die Kosten der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit evtl. verbundenen besonderen Reinigung der Räume dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.
- 3) Der Einsatz externer Sicherheitsdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Gaffel am Dom.
- 4) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Gaffel am Dom ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung bzw. Anbringung von Dekorations- und ähnlichem Material vorab mit dem Gaffel am Dom abzustimmen.
- 5) Das Gaffel am Dom kann bei begründetem Anlaß die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

XI. Schlußbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Erfüllungsort und Zahlungsort ist Köln.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist das Gericht des in Ziff. XI.2) genannten Erfüllungsortes. Dessen Zuständigkeit wird hiermit in jedem Fall auch im Verhältnis zu denjenigen Kunden vereinbart, die Voraussetzungen des Paragraphen 38 Abs. 1 ZPO erfüllen und/oder die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben (wobei das Gaffel am Dom bei letzteren nach seiner Wahl aber auch berechtigt ist, Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Kunden im Ausland zu erheben).
- 4) Es gilt deutsches Recht.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen und/oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der Veranstalter

Das Gaffel am Dom